

BDA / DGAI Roritzerstr. 27 90419 Nürnberg

Herrn
Ralf Suhr
Bundesministerium für Gesundheit
Referat 314 – „Ausbildung und Berufszugang zu
den Heilberufen I, Grundsatzfragen“
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Per E-Mail: Ralf.Suhr@bmg.bund.de

Telefon: 0911 / 933 78 0
Telefax: 0911 / 393 81 95
E-Mail: hsorgatz@dgai-ev.de

24.04.2019

Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zu Anästhesietechnischen Assistenten/innen (ATA) und Operationstechnischen Assistenten/innen (OTA), AZ: 314-4008/6

Sehr geehrter Herr Suhr,

mit großem Befremden haben wir festgestellt, dass der uns zur Stellungnahme zugesandte Referentenentwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zu Anästhesietechnischen Assistenten/innen (ATA) und Operationstechnischen Assistenten/innen (OTA) in keinerlei Weise unseren Bedenken hinsichtlich der Nichteinsetzbarkeit von ATA und OTA auf Intensivtherapiestationen Rechnung trägt.

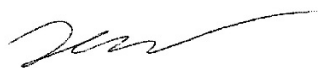
Vertreter unserer Verbände, die sicher in Deutschland mit über die größte Expertise bei der Versorgung von Intensivpatienten verfügen, haben in zwei Gesprächen in Ihrem Hause, zuletzt am 17.01.2019, sehr deutlich gemacht, dass diese neuen Berufsgruppen auf dem Boden der geplanten Ausbildungscurricula für den Einsatz auf Intensivpflegeeinheiten nicht qualifiziert sind. Diesen Standpunkt haben wir in unserer Stellungnahme vom 26.02.2019 zum Arbeitsentwurf des Gesetzes wiederholt und vorgeschlagen, das Ausbildungsziel in § 4 Abs. 2 Nr. 1 g (jetzt: § 8 Nr. 1 g) wie folgt zu präzisieren: „Überwachung des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen... in den jeweiligen Versorgungsbereichen **mit Ausnahme von Intensivstationen**“.

Es handelt sich bei Intensivtherapiestationen um eigenständige, hochkomplexe und sensible Bereiche der stationären Krankenversorgung. In ihnen werden nicht nur operative Patienten, sondern auch Patienten der konservativen Fächer, wie der Inneren Medizin oder der Neurologie, behandelt. ATA/OTA sind für Aufgaben der Grund- und Behandlungspflege im Allgemeinen und in der Intensivpflege im Besonderen nicht qualifiziert. Auch im Referentenentwurf wird das Wort „Pflege“ lediglich im Zusammenhang mit einem Pflegepraktikum erwähnt wird (§14), dessen nähere Ausgestaltung später in einer Verordnung geregelt werden soll. Ein Einsatz von ATA und OTA im intensivpflegerischen Bereich würde die erreichte Qualität der Intensivmedizin in hohem Maße gefährden und den

Intentionen der Verordnung zu Pflegepersonaluntergrenzen zuwiderlaufen.
Intensivpflege gehört in die Hände von qualifiziertem Pflegefachpersonal, im Idealfall mit Zusatzweiterbildung in der Intensivpflege und nicht in die Hände von eher technisch ausgerichtetem Assistenzpersonal.

Gerne erläutern wir Ihnen diese Zusammenhänge nochmals in einem persönlichen Gespräch und wären Ihnen für eine Antwort bis zu unseren Mitgliederversammlungen am 10 Mai 2019 dankbar.

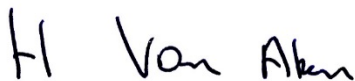
Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Götz Geldner
Präsident BDA



Prof. Dr. Rolf Rossaint
Präsident DGAI



Prof. Dr. Dr. h.c. Hugo Van Aken
Generalsekretär DGAI



Jörg Karst
Vertreter der niedergelassenen
Anästhesisten im BDA